

Satzung des Fördervereins der Volksschule (Grund- und Mittelschule) Ebermannstadt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Volksschule Ebermannstadt".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebermannstadt, zuständiges Amtsgericht ist Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; danach führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBL.I.S.613) in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des Vereins sind im einzelnen:
 - a. In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Volksschule Ebermannstadt geweckt und gefördert werden.
 - b. Das schulische Leben soll in allen seinen Bereichen – auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus – unterstützt und gefördert werden.
 - c. Der Verein soll insbesondere dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Unterhaltsträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.
- (2) Der Förderverein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ebenso ist auch eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen ausgeschlossen.
- (5) Seine Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet.

- (2) Eine Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Löschung im Vereinsregister, Austritt oder Ausschluss.

Besuchte zum Zeitpunkt des Eintritts eines Mitgliedes in den Verein ein Kind dieses Mitgliedes die Volksschule Ebermannstadt, so endet die Mitgliedschaft nicht automatisch, wenn kein Kind dieses Mitgliedes die Schule mehr besucht.

Im Übrigen kann der Austritt eines Mitgliedes jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung gröblich verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung länger als bis zum Schluss des Geschäftsjahres mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dies ist dem Ausgeschlossenen bei seinem Ausschluss mitzuteilen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt
- b. Ausschluss
- c. Streichung aus der Mitgliederliste
- d. Tod

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Gezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbetrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,

- dem/der 2. Vorsitzenden

- dem/der Schriftführer/in

- dem/der Kassierer/in

Diese Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt.

Delegierte Vorstandsmitglieder können zusätzlich sein:

- ein(e) Vertreter/in des Elternbeirates,

- ein Mitglied des Lehrerkollegiums

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von über 1000,- Euro hinaus, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

(4) Kommt es bei einer Abstimmung im Vorstand zu einer Pattsituation, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(7) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der folgenden Sitzung zu verlesen.

(8) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen ist. Die Kassenprüfer amtieren bis zur nächsten Hauptversammlung und können

jederzeit Vorlage der Kassenbücher und Belege verlangen. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und ist berechtigt, allein zu quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf der Kassenwart nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden leisten. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Jede Tätigkeit für den Verein ist unentgeltlich, nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d) Die Entlastung des Vorstandes,
- e) Die Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein (§ 3 Abs. 5),
- f) Satzungsänderungen,
- g) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag geheim.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt im Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Bei einem Verlangen (schriftlich an den Vorstand) von mehr als 10% der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung wie eine ordentliche einberufen werden.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~eines bisherigen Zweckes~~ **steuerbegünstiger Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Kinder verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.05.2011 errichtet.